



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Landesveterinärdirektion

An alle Tierhalter der Gemeinde

Dr. Eduard Wallnöfer

Telefon: 0512/508-3240

Telefax: 0512/508-3245

E-Mail: veterinaerdirektion@tirol.gv.at

DVR: 0059463

UID: ATU36970505

Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest

Geschäftszahl IIIe-153/18

Innsbruck, 24.10.2005

Sehr geehrte Tierhalterin, Sehr geehrter Tierhalter!

Aufgrund der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen nach dem Tierseuchengesetz zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest (BGBl. II 348/2005) werden für alle Halter/Halterinnen von Geflügel und anderen Vögeln folgende Maßnahmen angeordnet:

Meldepflicht:

Alle Halter/Halterinnen von Geflügel und anderen Vögeln, jedenfalls aber von Hühnern, Perlhühnern, Wachteln, Puten, Enten, Gänsen, Fasanen, Rebhühnern, Tauben und Laufvögeln, sind verpflichtet, diese Haltung der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden, sofern dies nicht bereits aufgrund anderweitiger Bestimmungen erfolgt ist. Diese Meldepflicht gilt auch für Zoos, Tierheime, Hobbyhaltungen und Kleinhalter sowie für Haltungen zu jagdlichen Zwecken (zB Jagdgatter). **Ausgenommen von der Meldepflicht ist die Haltung von Ziervögeln, die dauerhaft in geschlossenen Räumen und ohne direkten oder indirekten Kontakt zu anderen Vögeln gehalten werden.**

Bestehende Haltungen sind bis längstens 11. November 2005 zu melden, danach erfolgende Neueinstellungen sind der Bezirksverwaltungsbehörde binnen einer Woche zu melden.

Ab 28. Oktober kann diese Meldung auch über die Homepage der Statistik

Österreich mit dem unter der Internet Adresse www.avis.at zur Verfügung gestellten elektronischen Formular erfolgen.

Die Meldung hat Name und Anschrift des Tierhalters/der Tierhalterin, eine allfällig vorhandene LFBIS-Nummer sowie Art der gehaltenen Vögel und deren jeweilige Anzahl zu enthalten.

6020 Innsbruck, W. Greilstraße 25 - <http://www.tirol.gv.at/> - Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Maßnahmen am Betrieb:

Vom Tierhalter/von der Tierhalterin sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. als Haustiere gehaltene Vögel sind dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist,
2. in allen gemischten Hausgeflügelhaltungen hat eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel derart zu erfolgen, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist,
3. die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

Sofern im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung ausreichende Aufstellungsmöglichkeiten beziehungsweise Vorrichtungen nicht vorhanden sind, hat die Umsetzung dieser Maßnahmen längstens bis **28. Oktober 2005** zu erfolgen.

Anzeigepflicht:

In kommerziellen und landwirtschaftlichen Geflügelhaltungen sind jedenfalls folgende Anzeichen der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden:

1. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20%, oder
2. Abfall der Eiproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage, oder
3. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche.

Verbot von Veranstaltungen:

Ab sofort ist die Abhaltung von Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkten und Tierbörsen sowie sonstiger Veranstaltungen, bei denen Geflügel oder andere Vögel (alle Arten) ausgestellt, getauscht, gehandelt oder vorgeführt werden bis vorläufig 15. Dezember 2005 verboten.

Auffinden toter Vögel:

Das Auffinden von totem Wassergeflügel ist der Bezirksverwaltungsbehörde/Amtstierarzt zu melden.

Weitere Informationen können auf der Homepage der Landes Tirol (www.tirol.gv.at) abgerufen oder von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde/Amtstierarzt eingeholt werden.

Für den Landeshauptmann

Dr. Eduard Wallnöfer

Landesveterinärdirektor